

Ortsgemeinden und Synoden in den frühen französischen und niederländischen reformierten Kirchenordnungen um 1564

von FREDERIK REINIER JACOB KNETSCH

Daß es vor dem Jahre 1568, also vor dem sogenannten Weseler Konvent¹, in den Niederlanden schon eine reformierte Kirchenordnung gegeben hat, ist bisher so gut wie unbeachtet geblieben. Weder in den Handbüchern für Kirchengeschichte noch in jenen für die Geschichte des reformierten Kirchenrechts wird über die Synoden, die «unter dem Kreuz» (der Verfolgung der Habsburger) abgehalten worden sind, viel gesagt². Es wird nur gerade erwähnt, daß sie die «Confessio Belgica», eine Überarbeitung der «Confessio Gallicana», 1561 kirchlich genehmigt haben, nicht aber, daß es auch eine niederländische Überarbeitung der französischen «discipline ecclésiastique» (1559) gegeben hat³. Dieser Sachverhalt hat etwas Unerklärliches, da wenigstens eine Monographie sich ziemlich genau mit den betreffenden Synodalbeschlüssen beschäftigt hat und von einer «Kirchenordnung ... nach französischem Muster...» spricht⁴. Dieses Werk wurde zwar gelegentlich zitiert, jedoch niemals richtig benutzt. Als Erklärung kann darauf hingewiesen werden, daß *von Hoffmann* das Ergebnis seiner Untersuchungen mit allerhand Scheinproblemen überdeckte und so die Sicht auf die Richtigkeit des wesentlichen Inhalts verbaute. Eine andere Erklärung ergibt sich aus der Trennung der nördlichen und südlichen Niederlande, welche die Forscher der heutigen Niederlande vorschnell voraussetzen ließ, daß die in französischer Sprache überliefer-

- ¹ *J. P. van Dooren*, Der Weseler Konvent 1568, neue Forschungsergebnisse, in: MEKGR 31, 1982, 41-55, ist der Meinung, daß der Weseler Konvent wahrscheinlich schon Ende 1566 oder Anfang 1567 als ordentliche Synode getagt hat während des «Wunderjahres», der kurzen Zeit des faktischen Religionsfriedens in den Niederlanden. Vgl. aber *Willem Nijenhuis*, Wesel 1568, convent definitief gelocaliseerd? Kanttekeningen bij een hypothese, in: KeTh 44, 1993, 58-61.
- ² *J. Reitsma, J. Lindeboom*, Geschiedenis van de Hervorming en van de Hervormde Kerk der Nederlanden, 5. Aufl., Den Haag 1949, 80, 82. *O. J. de Jong*, Nederlandse Kerkgeschiedenis, 3. Aufl., Nijkerk 1985, 104. *Th. L. Haitjema*, Nederlands Hervormd Kerkrecht, Nijkerk 1951, 15.
- ³ Vgl. zum Thema dieser Kirchenordnungen *F. R. J. Knetsch*, Church ordinances and regulations of the Dutch Synods <under the cross> (1563-1566) compared with the French (1559-1563), in: Humanism and reform, the church in Europe, England and Scotland, 1400-1643, Essays in honour of James K. Cameron, ed. by James Kirk, Oxford 1991, (Studies in church history, subsidia 8), 187-205, mit ausführlichen Notizen über weitere Untersuchungen.
- ⁴ *Hermann Edler von Hoffmann*, Das Kirchenverfassungsrecht der niederländischen Reformierten bis zum Beginne der Dordrechter Nationalsynode von 1618/19, Leipzig 1902, 52.

te Artikel kaum allgemeingültig gewesen seien. Der Göttinger Privatdozent *von Hoffmann* war als Deutscher aber immun gegen derartige Vorurteile und konnte daher ganz unbefangen die Abhängigkeit der niederländischen Bestimmungen von den französischen prüfen und jedenfalls den Anstoß zu einem systematischen Vergleich geben.

Dieser Vergleich, der eine tiefere Einsicht in die Geschichte der Rezeption des Calvinismus in den Niederlanden verspricht, kann aber erst mit Gewinn durchgeführt werden, wenn die Ergebnisse einer späteren Untersuchung gewürdigt worden sind. Der belgische Historiker *Gérard Moreau* hat nämlich in einem kurzen Aufsatz klar gemacht, daß es im Jahre 1563 nicht fünf Provinzialsynoden in den Niederlanden gegeben hat, wie es die Akten im «Livre synodal» vermuten lassen, sondern nur drei, und daß die Beschlüsse dieser Synoden nicht nur für einige (unbestimmte) Provinzen, sondern allgemeine Gültigkeit gehabt haben⁵. Seiner Ansicht nach haben die Synoden alle in Antwerpen getagt, was der damaligen Situation auch völlig entspricht: In der Großstadt Antwerpen bestand damals eine große reformierte Gemeinde und zudem die Möglichkeit, sich ungehindert zu versammeln. Ferner ist zu bedenken, daß die habsburgische Repression das Emporkommen von reformierten Gemeinden in anderen Städten – von Doornik (Tournay) abgesehen – bis anfangs der sechziger Jahre sehr erschwert hatte. Die Synoden von 1563 setzten sich darum höchstwahrscheinlich aus nicht viel mehr als dem Antwerpener Konsistorium, verstärkt durch eine unbekannt Zahl von Repräsentanten aus noch immer nicht identifizierten Gemeinden, zusammen. Die Illegalität der Synoden schloß ja jede Namensnennung schlechterdings aus.

Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß kein offizielles Protokoll geführt worden ist, und daß die Synoden nur die dringlichsten Probleme der Einzelgemeinden erörtert und so gut wie möglich gelöst haben. Dazu sind die Artikel der französischen Synoden eingehend benutzt worden, wie *Moreau* anhand einiger klarer Beispiele zeigt.

Im Jahre 1564 ändert sich einiges. Die Zahl und der Umfang der Gemeinden hatten sich offenbar so sehr vergrößert, daß es zweckmäßig erschien, nach dem genau fünf Jahre alten französischen Beispiel auch eine «discipline ecclésiastique», eine Kirchenordnung abzufassen. Man hat also nicht einfach die französische Kirchenordnung übernommen, sondern vielmehr eine eigene entworfen. Das Ergebnis war, wie schon gesagt, eine Überarbeitung des französischen Vorbildes, welche, trotz vieler buchstäblicher Zitate aus französischen Synodalakten, ein ei-

⁵ *Gerard Moreau*, Les synodes des églises wallonnes des Pays-Bas en 1563, in: Nederlands Archief voor Kerkgeschiedenis, neue Reihe 47, 1965, 1-11. Die Akten dieser Synoden sind mehrfach veröffentlicht worden, vgl. *N. C. Kist*, De Synoden der Nederlandsche Hervormde Kerken onder het Kruis gedurende de Jaren 1563-1577 gehouden in Brabant, Vlaanderen enz., in: Nederlandsch Archief voor Kerkelijke Geschiedenis 20 (neue Reihe 9), 1849, 113-210; *C. Hooijer*, Oude Kerkenordeningen der Nederlandsche Hervormde Gemeenten (1563-1638), Zaltbommel 1865, 1-23; Livre Synodal contenant les articles résolus dans les synodes des églises wallonnes des Pays-Bas, I, Den Haag 1896, 1-13.

genes Gebilde mit spezifischen Zügen darstellt. Es wird sich daher lohnen, dies anhand eines wichtigen Themas nachzuprüfen, nämlich der Frage, wie bei den französischen und wie bei den niederländischen Reformierten die Bestimmungen in bezug auf Synoden und Ortsgemeinden formuliert worden sind. Am besten stellt man das für die französische «discipline ecclésiastique» anhand der Textausgabe von *Jean Aymon* fest, die ja die Gestalt dieser Kirchenordnung überliefert hat, wie sie von den Niederländern benutzt worden ist, als sie am 1. Mai 1564 in Antwerpen (Schutzname: «la Vigne») tagten. Da aber die Ausgabe von *Aymon* nicht einwandfrei ist, wird die englische Übersetzung von *John Quick* zur Kontrolle heranzuziehen sein; diese hat drei Bestimmungen aus dem Urtext beibehalten, die bei *Aymon* weggefallen sind⁶.

Das Wort «synode» oder «concile» findet sich in der französischen Version der «discipline ecclésiastique» an den folgenden Stellen: Artikel 2, 3, 4, 5, [6], 7, 11, 14, 15, 17, 22, 23, 27, 28, 31, 33, 39, 40. Das heißt, daß in siebzehn oder – wenn man Artikel 6, der sich, ohne das Wort zu nennen, auf die Tagungen der Provinzialsynoden bezieht, mitzählt – in achtzehn Artikeln von insgesamt vierzig der Begriff «Synode» eine Rolle spielt. Wie groß diese Zahl ist, bemerkt man erst richtig, wenn man erfährt, daß die Antwerpener am 1. Mai 1564 nur in vier Artikeln (von 48) – Nr. 4, 32, 40, 46 – das Wort «Synode» benutzten. Schon dieser rein zahlenmäßige Unterschied zwischen beiden Kirchenordnungen ist vielleicht ein Hinweis: Er könnte eine gewisse ekklesiologische Differenz zum Ausdruck bringen.

Und was die Bestimmungen, die sich auf die Ortsgemeinden beziehen, anbelangt: Wenn man die Begriffe «consistoire» und «église» (im lokalen Sinn) zusammennimmt, öffnet sich ein ganz unterschiedliches Bild. In beiden Kirchenordnungen sind mehr als fünfundzwanzig Artikel den Ortsgemeinden gewidmet. Diese standen also im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Reformierten, sowohl in Frankreich als in den Niederlanden. Diese Übereinstimmung wird noch stärker betont, wenn man bemerkt, daß elf Artikel aus der Kirchenordnung von Antwerpen buchstäblich derjenigen von Paris entnommen sind, und daß wenigstens zehn Artikel Zitate aus anderen französischen Synodenbestimmungen aufnehmen⁷. Hier zeigt sich zwar auf den ersten Blick eine auffallende Abhängigkeit der Niederländer vom französischen Vorbild. Eine weitere Prüfung macht aber klar, daß nicht von einer eigentlichen Abhängigkeit gesprochen werden kann, denn es stellt sich heraus, daß vierzehn der diesbezüglichen Artikel der französischen «discipline ecclésiastique» nicht in die niederländische aufgenommen sind. Es handelt sich hier vornehmlich um Bestimmungen über das Verhältnis der Pastoren zur

⁶ *Jean Aymon*, *Tous les synodes nationaux des églises réformées de France*, 2 Bde., La Haye (Den Haag) 1710; *John Quick*, *Synodikon in Gallia Reformata*, London 1692. Die Artikel 25 (zweite Hälfte), 32 und 39 aus der Version von *Quick* sind bei *Aymon* nicht aufgeführt [zit.: *Aymon*, *Synodes*].

⁷ Synode von «La Vigne», 1. Mai 1564, die Artikel 2, 5, 6, 9, 11, 12, 27, 28, 34, 36, 42 bzw. die Artikel 1, 3, 22, 26, 29, 30, 32, 41, 44, 45.

Gesamtkirche oder zu auswärtigen Gemeinden. Da die Niederländer diese Bestimmungen zweifelsohne gekannt haben, liegt die Folgerung nahe, daß sie sie für überflüssig gehalten haben. In ihrer Situation brauchten sie diese ebensowenig wie die vielen französischen Bestimmungen, die das Funktionieren der Synoden ordneten.

Die Niederländer hatten, wie schon gesagt, nur viermal den Begriff «Synode» in ihrer Kirchenordnung erwähnt. Das erste Mal, im 4. Artikel, hatten sie die Rechte und Pflichten des Synodalpräsidenten umschrieben in einer an die Version von Aymon – 2. Artikel – erinnernden, jedoch etwas verkürzten Form. Eine solche Bestimmung ist doch eigentlich das Minimum, das man in einer Kirchenordnung erwartet, denn es ist ja selbstverständlich, daß man weiß, wie eine Synodenversammlung vor sich gehen soll. Als nächstes erwartet man eine Bestimmung über die Abgeordneten und ihr Mandat. Aber eine solche sucht man vergebens. Im 46. Artikel wird angegeben, daß die Kirchenordnung nur von einer Synode geändert werden darf, mit der auffälligen Abweichung vom französischen Modell, daß nicht von der Generalsynode geredet wird. Denn Artikel 32 besagt nur, daß die Gemeinden ihre wichtigsten Aktenstücke der Provinzialsynode zusenden sollen – eine etwas rätselhafte Vorschrift, die sich nur ein wenig aufklären läßt, wenn man sich die zentrale Stellung der Antwerpener Gemeinde vergegenwärtigt. Aber warum wird diese nicht genannt, da doch die Franzosen auf der Synode von Lyon 1563 Genf als Sammelstelle ihrer Archivalien angegeben hatten⁸? Empfanden die Niederländer doch die Gefahr der Verfolgungen als zu bedrohend, um hier Namen zu nennen? Fürchteten sie, daß auch die Schutznamen für die Gemeinden ungenügend Tarnung darboten für künftige Unternehmen? Es scheint so zu sein, denn für die Vergangenheit benutzten sie jedenfalls einmal – wenn es sich nicht um eine spätere Interpolation handelt – einen Schutznamen: Artikel 40 zitiert «l'article 8 du Synode, tenu à la Vigne, à la St. Jean 1563», also Artikel 8 der Synode, die am 24. Juni 1563 in «La Vigne» (Antwerpen!) abgehalten wurde. Man hätte in der gleichen Weise im 32. Artikel verfahren können, hat es aber aus uns nicht mit Sicherheit bekannten Gründen unterlassen.

Die Nennung der Provinzialsynode (z.B. in Art. 32) verleitet zu einem Vergleich mit dem französischen Text. Von den achtzehn Artikeln des letzteren, in welchen der Begriff «Synode» vorkommt, erwähnen nicht weniger als elf explizit die Provinz oder die Provinzialsynode⁹, dagegen nur vier die allgemeine Synode¹⁰, während die übrigen sich auf beide beziehen. Diese bestimmen nämlich die Aufgaben des Präsidenten (Artikel 2 und 3) oder die Ausschreibung von Bettagen, wozu laut Artikel 33 nebst allerhand Unheil auch die Tagung irgendeiner Synode Anlaß geben soll. Und so sieht man, daß die von Generalsynoden entworfene und nachher bearbeitete und erweiterte französische «discipline ecclésiastique» das Bild – man kann sogar sagen: das Idealbild – der Provinzialsynoden haarscharf

⁸ Synode von Lyon 1563, «Mémoire» Art. 1.

⁹ Die Artikel 6, 7, 11, 14, 15, 17, 22, 23, 27, 28, 39 nach Aymon, Synodes.

¹⁰ Die Artikel 4, 5, 31, 40 nach Aymon, Synodes.

umrissen hat. Sie versammelt sich wenigstens einmal im Jahr und setzt sich aus allen Pastoren ihrer Provinz zusammen, erweitert mit wenigstens einem Ältesten und einem Diakon aus jeder Gemeinde (Art. 6). Sie kann für eine Gemeinde, die nicht genügend von benachbarten Konsistorien unterstützt wird, einen neuen Pfarrer berufen, übernimmt also die Funktion einer übergeordneten Verwaltungsinstanz (Art. 7). Wenn eine Pastorenberufung oder die Ernennung von neuen Ältesten und Diakonen in der Gemeinde zu unüberwindlichen Streitigkeiten Anlaß gibt, ist die Provinzialsynode Schiedsrichterin (Art. 7 und 27). Sie ist ebenfalls das Richterkollegium über die Pastoren in ihrem Bezirk, falls diese sich als Schismatiker (Art. 11), Häretiker (Art. 12), Unwillige (Art. 14), Verbrecher (Art. 22, 23) oder sich als solche erweisen, die sich ihr Amt erschlichen haben (Art. 15). Sie kann derartige Pastoren, aber auch Älteste und Diakone suspendieren und sogar absetzen, und zwar letztinstanzlich, also ohne die Möglichkeit, ihre Entscheidungen anzufechten.

Gegen diese scharfen Umrisse, wozu auch noch gehört, daß die Provinzialsynode in allen wichtigen Sachen zu Rate gezogen werden soll (Art. 39), fällt es auf, wie unbestimmt die Zuständigkeiten der allgemeinen Synode angedeutet worden sind. Es wird nicht einmal klar bestimmt, welche Gremien Abgeordnete schicken sollen und wieviele, denn der Eindruck wird erweckt (Art. 4), daß es allen Pastoren zusteht, an den Tagungen der allgemeinen Synoden teilzunehmen, und daß jeder von zwei Mitgliedern seines Konsistoriums begleitet werden kann. Auch wird die Frequenz der Tagungen nur vom Bedürfnis (*necessité*) der Kirchen abhängig gemacht (Art. 5). Im gleichen Atemzug wird der Ortsgemeinde, wo eine Tagung stattfindet, die Feier des Abendmahls als Zeichen der Einigkeit (*union*) dringend empfohlen. Nur in einer Hinsicht setzt die französische Kirchenordnung klare Bestimmungen für die allgemeine Synode: sie ist die oberste Gesetzgeberin. Nur ihr kommt es zu, Änderungen in der angenommenen «*discipline*» vorzunehmen (Art. 40) und die Vorschriften zu erlassen, die die Art und Weise der Exkommunikation bestimmen (Art 31). Das ist natürlich nicht unwichtig, jedoch etwas kärglich; ganz im Gegensatz zum wirklichen – jedenfalls sich bald verwirklichenden – Tatbestand zeigt sich die französische reformierte Kirche in ihren frühen Anordnungen als eine Konföderation von Provinzialkirchen.

Und wie war es in dieser Hinsicht um die niederländische reformierte Kirche in ihren Anfängen bestellt? Die Differenz ist augenfällig, denn laut ihrer Kirchenordnung sieht sie aus wie eine Konföderation von Einzelgemeinden. Das wird der Wirklichkeit um 1560 sicherlich entsprochen haben: Damals beherbergte Antwerpen eine große Gemeinde – oder wahrscheinlich zwei, eine flämische und eine wallonische –, zu der noch ein paar nicht genauer bestimmbar, jedenfalls kleine Satellitengemeinden hinzu kamen; seit 1559 aber – nach der Thronbesteigung durch Elisabeth I. in England und nach dem Tode Heinrichs II. in Frankreich, was den niederländischen Reformierten eine größere Anzahl städtischer Stützpunkte im Ausland verschaffte – wuchs die Zahl der Reformierten und ihrer Gemeinden ständig. Es kam nicht von ungefähr, daß die Führer der Reformierten in den Nie-

derlanden 1564 nicht mehr mit nur gelegentlich getroffenen Entscheidungen auskommen konnten oder wollten, sondern sich eine zusammenhängende Kirchenordnung gaben.

Doch war für sie nicht der Zusammenhang der ganzen Kirche, sondern das richtige Funktionieren der einzelnen Ortsgemeinden das Hauptanliegen. Dafür hatten sie nicht nur praktische Gründe, sondern, wie man nachher sehen wird, auch ekklesiologische. Praktisch war es jedenfalls, sich nicht zu sehr um Synoden zu kümmern, waren doch die Abstände zwischen den Orten, wo es Reformierte gab, klein genug, um nach Bedarf eine «Synode» einzuberufen. Dabei machte es kaum etwas aus, ob es sich um eine allgemeine oder um eine Provinzialsynode handelte. Daher die Bestimmung der Befugnisse des Präsidenten: die Qualität der Beschlüsse war ja weitgehend von seiner Person abhängig. Aber ebensowenig wie die französischen Brüder hatten die Niederländer im Sinn, ihn in den Rang eines Moderators zu erheben, denn grundlegend war für sie das reformierte Gesetz der «non-dominatio» (Art. 2):

«Nulle Eglise ne pourra pretendre primauté ni domination l'une sur l'autre, ni semblablement les Ministres les uns sur les autres (et notamment ceux qui sont d'une mesme Eglise) ni semblablement les Diacres et les Anciens».

Die *Quick'sche* Übersetzung dieses Artikels, des ersten also in der französischen «discipline», ist ein Wunder an britischer Kurzfassung:

«No Church, nor Church-Officer, be he Minister, Elder, or Deacon, shall Claim or Exercise any Jurisdiction, or Authority over another».

Dieses Grundgesetz des presbyterial-synodalen Kirchenrechts hat sich in seiner lapidaren Einfachheit bis heute in den niederländischen reformierten Kirchenordnungen als Eckstein des ganzen Systems erhalten, und faktisch haben es auch die Lutheraner in den Niederlanden übernommen.

Merkwürdigerweise haben die Antwerpener Brüder 1564 diesem Artikel einen anderen vorausgeschickt, den sie den sogenannten «faits généraux» (Art. 7) der Synode von Poitiers 1560 entnommen hatten:

«En chaque Eglise ny faut avoir qu'un consistoire, composé de Ministres Diacres et Anciens exerceans fidelement leur charges, lesquels pourront appeler pour conseil telles gens que bon leur semblera quand l'affaire le requerra.»

John Quick hat die Beschränkung «nur ein Konsistorium» nicht mehr verstanden und übersetzt den Artikel – den ersten der Rubrik «General Matters» nach seiner Zählung – schlichtweg:

«It is thought needful that in every Church there be a Consistory, consisting of Ministers, Deacons and Elders, exercising their Offices who when Affairs so require may call in whom they think good to consult withal».

Das ist eine knappe Zusammenfassung der Obliegenheiten eines reformierten Konsistoriums, die in den folgenden Artikeln präzisiert werden. Das ausdrückliche Verbot, mehrere Konsistorien in einer Ortsgemeinde zu errichten, wendet sich wahrscheinlich gegen die Adligen, denen nicht gestattet wird, dem Hofprediger

auf dem Schloß ein eigenes Konsistorium zu geben, das unabhängig von demjenigen im benachbarten Ort war. Wo es mehrere Pastoren gibt, sollen sie, zur Betonung der Gleichheit, jeder der Reihe nach die Sitzungen des Konsistoriums präsidieren (Artikel 3). Dann folgt, wie oben ausgeführt, der Artikel über den Synodalpräsidenten.

Gleich danach kehrt die Kirchenordnung wieder zur Ortsgemeinde zurück. Die Artikel 5 bis 9 bestimmen das Verhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinde und die Aufsicht über den ersteren. Sie sind alle der französischen «discipline» entnommen, wie auch Artikel 10 über die Bücherzensur, der hier aber an einer besser passenden Stelle angeführt wird, als es in Artikel 29 der französischen Kirchenordnung der Fall ist. Dann wird im 11. Artikel das Ältestenamtsamt umschrieben, etwas abweichend vom 24. Artikel der Franzosen. Artikel 12 dagegen, über die Diakone, ist fast wörtlich vom französischen Artikel 25 übernommen. Was in den Artikeln 13 bis 21 folgt, hat dagegen überhaupt keine Parallele in den französischen Akten: Es ist eine Art kurze Armenordnung als Anleitung für die Arbeit der Diakone, die damals zwar nicht nur Armenpfleger waren, jedoch einen Großteil ihrer Zeit für arme Mitglieder aufwandten. Daraus folgt dann logisch in Artikel 22 die Ausbildung der Predigtamtskandidaten der Einzelgemeinden: Diakone, die vollzeitig beschäftigt waren, waren laut dem 12. Artikel auch zum Katechetenamt befugt und hatten die Möglichkeit, zu Pastoren ausgebildet zu werden.

Von den Artikeln 23 bis 31 beziehen sich die ersten beiden auf die Taufe, die übrigen auf Heirat und Ehe – eine Selbstverständlichkeit, da die beiden Zeremonien zivilrechtliche Folgen nach sich zogen. Danach folgt eine Reihe von ziemlich disparaten kasuistischen Bestimmungen, die, soweit sie von den französischen Brüdern überhaupt in Betracht gezogen worden waren, bis auf eine Ausnahme unter den «Faits particuliers» erörtert wurden. Inmitten dieser Bestimmungen findet sich auch der Artikel 46, der das Recht, die Kirchenordnung zu ändern, der Synode zuweist. Daß Artikel 48, der Heiratsanzeigen in der katholischen Kirche für zulässig erklärt, der letzte ist, deutet wahrscheinlich darauf hin, daß auch die Akten der Antwerpener Synode vom 1. Mai 1564 – der Monat, in dem Calvin verstorben ist – nicht ganz unversehrt erhalten geblieben sind.

Trotzdem lohnt es sich, nach dieser Gesamtübersicht einige Einzelheiten genauer zu betrachten, um die Grundansichten, die sich in diesem Dokument niedergeschlagen haben, besser kennenzulernen.

Von den 48 Artikeln sind – wenn man alle Diakonieartikel ebenfalls hinzuzählt – 37 mittelbar oder unmittelbar dem Funktionieren der Ortsgemeinden oder der Konsistorien gewidmet. Nur in vier findet sich dagegen der Begriff «Synode». Eine mehr allgemeine, nicht näher zu bestimmende Bedeutung haben also im ganzen sieben Artikel. Die meisten dieser sieben handeln von der Kirchengenossenschaft, aber das gilt auch für eine Anzahl von Artikeln, in denen «l'église» (die Ortsgemeinde) oder «le consistoire» als Organ der Handhabung der Zucht bestimmt wird.

Nun ist Kirchengenossenschaft in dieser Form sicherlich ein reformiertes und sogar ein calvinistisches Merkmal. Calvins Unterscheidung zwischen obrigkeitlichen und

kirchlichen Angelegenheiten hatte zur Folge gehabt, daß die Kirchen «unter dem Kreuz» sich darauf einstellten, die Zucht ohne jede Rücksicht auf die weltliche Obrigkeit durchzuführen. Dazu ist zu sagen, daß die Niederländer einige Bestimmungen von den Franzosen übernommen haben, die die Rechte der Obrigkeit respektieren: Artikel 28 untersagt den Kirchen ausdrücklich das Recht, die Ehescheidungen auszusprechen, denn das gehört zur «autorité des magistrats»; Artikel 33 schreibt vor, daß man beim Zinsnehmen die Edikte des Königs (hier ist zu beachten, daß nur der Habsburger Philipp II., König von Spanien und Herr der Niederlande, gemeint sein kann) einhält; und Artikel 45, der eine einfache Kleidung vorschreibt, macht den Vorbehalt, daß nicht die Kirchgemeinden, sondern der «magistrat» letztinstanzlich zuständig ist. Es gibt noch einen Artikel, in dem «l'autorité du magistrat» genannt wird: der 42. Das ist interessant, weil dort dem Konsistorium gestattet wird, von den Kirchgemeindegliedern notfalls einen Eid zu verlangen, der aber die Autorität der Obrigkeit nicht antasten darf. Auch diese Bestimmung ist den französischen Akten entnommen und daher wahrscheinlich eher zur Erhöhung der Autorität des Konsistoriums als zur Bekämpfung des Täufertums erlassen worden. Immerhin gilt es zu beachten, daß den Reformierten in den Niederlanden die Täufer als eine äußerst konkurrenzfähige Gruppe gegenüberstanden. Die «Confessio Gallicana» war von Guy de Brès eigens für den Kampf gegen die Täufer zur «Confessio Belgica» umgearbeitet worden. Der Anspruch der Täufer, daß nur sie die reine Braut Christi seien, wurde darin scharf zurückgewiesen. Aber umgekehrt wurden dann auch die Eigenschaften der wahren Kirche in den Artikeln 27 bis 32 kräftiger betont als in den Artikeln 25 bis 33 der französischen Konfession¹¹. Insbesondere die Artikel 28 und 29 der «Confessio Belgica» unterstreichen die Merkmale der wahren Kirche und ihrer wahren Mitglieder mit sehr lobenden Worten. Daneben wirken die Artikel 26 bis 28 der «Confessio Gallicana» fast wie dürre Protokolle.

Diese Artikel, die ja schon 1561 in Antwerpen von einer Versammlung von Amtsträgern als kirchliches Bekenntnis angenommen worden waren, bringen ans Licht, was die Niederländer veranlaßte, dem diakonischen Amt der Kirche einen so großen Platz in ihrer Kirchenordnung einzuräumen und im kasuistischen Teil der Artikel Laster namentlich aufzuführen, die die Franzosen in ihren Akten – und nicht nur in der eigentlichen «discipline ecclésiastique» – mit Stillschweigen überdecken. Den Trinkern droht die Exkommunikation (Art. 37), falls sie von ihrem Laster nicht ablassen, ebenso denjenigen, die ständig in anderen Exzessen leben (Art. 38) oder die dem Götzendienst huldigen (Art. 39). Das sind alles deutliche Hinweise: In den reformierten Gemeinden ist die Zucht nicht weniger streng als in irgendeiner täuferischen Gruppe.

¹¹ J. N. Bakhuizen van den Brink, *De Nederlandse Belijdenisgeschriften in authentieke teksten met inleiding en tekstvergelijkingen*, 2. Aufl., Amsterdam 1976, 120-130; das Werk enthält – besonders 59-146 – eine ausgezeichnet annotierte Synopse der «Confessio Gallicana» neben der französischen, lateinischen und niederländischen Version der «Confessio Belgica».

Daß das wirklich so gemeint war, zeigt der 43. Artikel, der den einfachen Gemeindegliedern jeden Wortstreit mit Täufern kurzerhand verbietet:

«Que les fideles ayent à fuir autant qu'en eux est toutes disputes et paroles pour le fait de la religion avec les Anabaptistes, ou autres heretiques: mais pour remedier à leur insuffisance ou simplicité, ils advertiront le Consistoire ou quelcun d'iceluy pour y donner ordre».

Auch diese Bestimmung hat kein französisches Gegenstück. Und anhand dieses Artikels kann man folgern, daß die Unterschiede zwischen der französischen und der niederländischen Kirchenordnung zwar praktische Hintergründe hatten: das niederländische Gebiet war viel kleiner und der Zuwachs der reformierten Kirche hatte in den Niederlanden ungefähr fünf Jahre später eingesetzt als in Frankreich. Als tieferen Grund kann man aber auch einen ekklesiologischen Unterschied erkennen: In den Niederlanden gab es seit dreißig Jahren eine täuferische, später mennonitische Kirche, die sich zwar nicht so nannte, aber dennoch den bisherigen harten Kern der Opposition gegen die mittelalterliche Kirche gebildet hatte. Sobald nun die reformierte Kirche in den Niederlanden festen Fuß gefaßt hatte, mußte sie sich mit dieser Gegebenheit auseinandersetzen. So kam es schon 1561 zur Überarbeitung des französischen Bekenntnisses und 1564 zur Anpassung der französischen Kirchenordnung. Die Franzosen brauchten, um den sozusagen freischwebenden «*évangéliques*» zu begegnen, ein festes Gefüge von Provinzialkirchen, die Niederländer aber, die es mit alteingesessenen Taufgesinnten zu tun hatten, brauchten kräftige, die Zucht handhabende Einzelgemeinden, die durch ein tadelloses Leben und eine vorbildliche Betreuung der Armen die Mennoniten, die sich gerade damals wegen Zwistigkeiten über die Zucht spalteten, zurückdrängen oder besser: in sich aufnehmen konnten.

Prof. Dr. Frederik Reinier Jacob Knetsch, Boerhaaveweg 2, NL-9761 HB Eelde

